

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer

zum

**Reflection Paper der Haager Konferenz für internationales Privatrecht
vom August 2002 zum Haager Projekt eines Übereinkommens über die
gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung ausländischer Ent-
scheidungen in Zivil- und Handelssachen**

erarbeitet von dem

**Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

- RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RAuN Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael J. **Schmidt**, Düsseldorf
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt
- RA Wolfgang **Eichele**, Referent, Berlin, BRAK

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein

Oktober 2002

Das Arbeitspapier befasst sich zum größten Teil mit der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, sodann jeweils bei den einzelnen Kapiteln mit der Abgrenzung und anderen internationalen Übereinkommen (vor allem EuGVÜ, Luganer Abkommen und EuGVVO), sodann noch mit der Frage von Verteidigung und Widerklage.

Alle Optionen sind nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer sehr gründlich durchdacht, wenn auch keine Präferenzvorschläge gegeben werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält zu zwei Punkten folgende Klarstellung für erforderlich:

1. Auf Seite 13, 3. Abs., ist von Prozessen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die Rede. In dem Bestreben, auch auf diesem Gebiete Gerichtsstandsvereinbarungen möglich zu machen, wird nicht hinreichend beachtet, dass auch nach internationalen Übereinkommen wie der EU-Gemeinschaftsmarkenverordnung, dem Madrider Markenabkommen oder dem künftigen Gemeinschaftspatent, die Hoheit über die Rechtsgültigkeit der gewerblichen Schutzrechte dem jeweiligen Erteilungsstaat oder der erteilenden internationalen Organisation obliegt. Hier ist selbstverständlich eine Gerichtsstandsvereinbarung nur begrenzt möglich, nämlich soweit ein Gerichtsstand gewählt wird, der im Erteilungsstaat oder in einem Staat der internationalen Organisation (etwa der EU) liegt. Hier sollte auf Seite 13, 3. Abs., eine Klausel etwa folgenden Inhaltes angefügt werden:

„In any event it is to be considered, that because of the territoriality of intellectual property rights there can be no choice of court which does not consider the exclusive jurisdiction of the courts of the state granting the intellectual property right or of the states belonging to the international entity granting such intellectual property rights within its territory.”

2. Damit zusammenhängend ist die Frage der Zuständigkeit für Verteidigungsvorbringen oder Widerklage. Hier ist auf Seite 27, 5.Abs., erneut die Frage des gewerblichen Rechtsschutzes angesprochen. Während es logisch erscheint,

hinsichtlich der Zuständigkeit Verteidigungsvorbringen und Widerklage gleich zu behandeln, kann dies nicht gelten in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte. Hier kann selbstverständlich nicht auf dem Umweg über die Widerklage eine Zuständigkeit begründet werden, für die das angerufene Gericht sonst nicht zuständig wäre. Es sollte deshalb auch hier am Ende des 5. Absatzes der folgende klarstellende Nachsatz angefügt werden:

„Of course, no jurisdiction for defenses or counter-claims can be established for seized or chosen court with respect to intellectual property rights, which would have no jurisdiction over such intellectual property right because it is not situated within the territorial scope of the respective intellectual property right.“